

# BGer 1C 329/2023 vom 7. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_329\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_329_2023)

FR: TF 1C 329/2023 du 7 juillet 2023

IT: TF 1C 329/2023 del 7 luglio 2023

## Regeste

Strassenverkehrsrecht (Gebührenrechnung und Mahngebühr) | Strassenbau und Strassenverkehr

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 25. Februar 2023 Beschwerde gegen das Verkehrsamt des Kantons Schwyz und ersuchte dabei um unentgeltliche Rechtspflege. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz forderte A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 9. März 2023 auf, das beiliegende Formular "Auskünfte zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege" bis 27. März 2023 ausgefüllt und unterzeichnet dem Gericht einzureichen. Nachdem A.\_\_\_\_\_ innert der angesetzten Frist nicht reagierte, setzte ihr das Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 29. März eine nicht erstreckbare Nachfrist bis 11. April 2023, um entweder das beiliegende Formular "Auskünfte zur Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege" ausgefüllt und unterzeichnet dem Gericht einzureichen oder innert derselben, nicht erstreckbaren Nachfrist einen Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zu bezahlen. Mit Eingabe vom 12. April 2023 reichte A.\_\_\_\_\_ Unterlagen zur ihrer finanziellen Situation ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz trat mit Entscheid vom 30. Mai 2023 auf die Beschwerde nicht ein. A.\_\_\_\_\_ habe die verlangten Unterlagen erst am 12. April 2023, und damit verspätet, der Post übergeben, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

### E. 2

A.\_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 30. Juni 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 30. Mai 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt der Beschwerdeführerin namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf ihre Beschwerde führte, nicht auseinander. Sie vermag daher nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG

offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

**E. 4**

Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben. ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.